

## II- 1634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Z1.10.001/52-Parl/76

Wien, am 24. November 1976

720/AB

An die  
Parlamentsdirektion

1976 -12- 06

Parlament  
1017 Wien

zu 696/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 696/J-NR/76, betreffend Organisationsänderungen seit 1970, die die Abgeordneten Dr. GASPERSCHITZ, Dr. MOCK und Genossen am 6. Oktober 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Bundesministeriengesetz 1973 hat einen sehr wesentlichen Beitrag zur Regelung der inneren Organisation der Bundesministerien geleistet. Sein Vollzug hatte aber zur Folge, daß in verschiedenen Zentralstellen des Bundes neue Organisationseinheiten geschaffen oder bestehende geändert werden mußten.

Das ist zweifellos mit ein Grund für das Ansteigen der Zahl der Organisationseinheiten in den Zentralstellen. Die Bundesregierung hat jedoch in ihrer Regierungserklärung vom 5. November 1975 auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß die "Personalstände der Zentralstellen im Verhältnis zu den anderen Bereichen des Bundesdienstes dort, wo das strukturell möglich ist, innerhalb der nächsten vier Jahre vermindert werden" müßten. Das trifft sinngemäß auch auf die Anzahl der Organisationseinheiten zu. Als Beispiel, wie sehr die Bundesregierung bestrebt ist, diesen Überlegungen Rechnung zu tragen, sei nur darauf verwiesen, daß im Bundeskanzleramt zwei bestehende Sektionen vereinigt und somit die Anzahl der Organisationseinheiten im Jahre 1976 um eine Sektion vermindert wurde.

- 2 -

Die "Zahl der in den Zentralleitungen vorgesehenen Dienstposten" ist in der Zeit von 1970 bis 1976 um 616 gestiegen. 223 dieser Dienstposten resultieren aus den Bereichen Unterricht und Kunst bzw. Wissenschaft und Forschung. Eine Intensivierung der Forschungstätigkeit, die Bewältigung neuer Aufgaben der Unterrichtsverwaltung und der ständig stark steigende Personalbedarf an den Universitäten, Hochschulen und anderen - insbesondere höheren - Lehranstalten sind Ursachen dieser Personalvermehrung. Durch die Übernahme der "Außenstelle" in die Zentralleitung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie ist es zu einer Verschiebung von 106 Dienstposten zu Lasten der Zentralleitung gekommen. Eine echte Personalvermehrung ist dadurch nicht entstanden. 81 Dienstposten wurden zusätzlich der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung zur Verfügung gestellt, die auf Grund eines von ihr eingeholten Gutachtens eines Rationalisierungsunternehmens eine Konzentration gewisser der Post- und Telegraphenverwaltung übertragener Aufgaben in der Generaldirektion selbst vorgenommen hat. Schließlich ergab sich auch durch eine Aktualisierung spezifischer Aufgaben auf dem Gebiet der Volksgesundheit und des Umweltschutzes für diesen Bereich ein Mehrbedarf von 60 Dienstposten.

Die verbleibende Personalvermehrung von 146 Dienstposten erklärt sich aus der Vollziehung neuer Rechtsvorschriften, wie z.B. das Zivildienstgesetz, Bundesstraßengesetz, die Übernahme der Bediensteten des Viehverkehrsfonds in den Personalstand des Bundes und aus der Aktualisierung anderer Aufgaben, wie z.B. die umfassende Landesverteidigung, Entwicklungshilfe und die Planung der Modernisierung des Strafvollzuges usw.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß während des in der Anfrage genannten Zeitraumes drei Arbeitszeitverkürzungen zu bewältigen waren. Diese Verminderung der Arbeitszeit

- 3 -

von 45 auf 40 Wochenstunden hätte rein rechnerisch einen Personalmehrbedarf für die Zentralstellen von 792 Dienstposten bedeutet. Durch Rationalisierungsmaßnahmen und Verbesserung der technischen Ausstattung konnte dieser Mehrbedarf trotz der vorerwähnten zusätzlichen Aufgaben für die Zentralleitungen weit unter den ursprünglichen Schätzungen gehalten werden.

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, gestatte ich mir den Hinweis, daß in dem von der Bundesregierung dem Nationalrat zugeleiteten Entwurf für den Dienstpostenplan 1977 die Dienstposten insgesamt und auch jene für die Zentralstellen des Bundes gekürzt wurden.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, BGBI. Nr. 205, mit Wirkung vom 24. Juli 1970 errichtet. Die Organisation des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wurde mit der Geschäfts- und Personaleinteilung vom 1. August 1970 erstmals festgelegt. Demzufolge gliederte sich das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zunächst in eine Präsidial- und Rechtssektion (gemeinsam mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst), in die Sektion I (Hochschulen und wissenschaftliche Anstalten), die Sektion II (Forschung), die Gruppe III (Bibliotheken, Museen und Sammlungen des Bundes, Denkmalschutz) sowie die Gruppe für kulturelle Auslandsangelegenheiten (gemeinsam mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst) mit insgesamt 31 Abteilungen (davon 14 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst. Die Gruppe III wurde im Hinblick auf die steigende Bedeutung dieser Agenden mit Wirkung vom 1. März 1972 erlassenen Geschäfts- und Personaleinteilung als Sektion III bezeichnet.

Durch die Geschäftseinteilung vom 1. März 1972 wurde weiters das bis dahin bestehende "Büro für Hochschulstatistik", deren Angehörige ohne Dienstverhältnis in der Form von Werkverträgen für das seinerzeitige Bundesministerium für Unterricht und in der Folge für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung tätig waren, zur Abteilung Planung und Statistik umgewandelt. Diese Personen waren durch korrekte Dienstverhältnisse in ihrer dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Stellung abzuziehen und die vor 1970 geschaffene Situation zu sanieren; in der Form einer eigenen Abteilung für Planung und Statistik im Rahmen der Präsidial- und Rechtssektion.

Auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973 waren einige weitere Spezifizierungen bei der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vorzunehmen. So wurde im Sinne des § 4 Bundesministeriengesetz 1973 eine Abteilung für Organisation und Verwaltung errichtet und gemeinsam mit der Abteilung Planung und Statistik, der Abteilung Raum, der Rechtsabteilung sowie einer Abteilung zur Koordinierung der Auslandsangelegenheiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (da die Auslandskulturgruppe an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten abzugeben war) zu einer Gruppe für Grundsatzangelegenheiten im Rahmen der Präsidial- und Rechtssektion zusammengefaßt.

#### ad 2

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich im wesentlichen bereits aus den Darlegungen in Beantwortung der Frage 1.

Der Auflösung von Organisationseinheiten ist bisher nicht erfolgt, die Kompetenzänderungen erfolgten fließend.

Im Jahre 1971 - nach Beendigung des Aufbaues des neuen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung - bestanden vier Sektionen (eine gemeinsam mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst), eine Gruppe (ge-

meinsam mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst) und 31 Abteilungen (14 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst). Derzeit gliedert sich das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in vier Sektionen, eine Gruppe, 32 Abteilungen und 5 Organisationseinheiten, die als Referate zu definieren sind; in der Präsidial- und Rechtssektion sind 5 Geschäftsabteilungen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst.

ad 3)

Gemäß § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. "Meine Meinung", nach der ich gefragt werde, ist nicht Gegenstand der Vollziehung. Ich bin aber dessen ungeachtet bereit, den anfragenden Abgeordneten zu erklären, daß meiner Meinung nach die Zahl der Organisationseinheiten allein keinen Einfluß auf die Effizienz der Verwaltung hat.

ad 4)

Wegen der Bediensteten nachgeordneter Dienststellen zukommenden "Nebengebühren" im weitesten Sinn (wie etwa Überstundenvergütung, Sonn- und Feiertagsvergütung, Journaldienstzulagen, Bereitschaftentschädigung, Mehrleistungszulagen u.a.) aber auch wegen anderer von den Bediensteten als Vorteil empfundener Gegebenheiten (z.B. keine Heranziehung zu ständigen Überstundenleistungen u.a.) ist es bereits seit einiger Zeit sehr schwierig, qualifizierte Bedienstete für eine Verwendung in den Zentralstellen zu gewinnen. Die unterschiedliche Beförderungspraxis für Bedienstete der Zentralstellen und

- 6 -

denen nachgeordneter Dienststellen, die im übrigen nur für Bedienstete der höchsten Dienstklassen der jeweiligen Verwendungsgruppen zutrifft, ist daher keinesfalls die Ursache von Vermehrungen von Dienstposten in den Zentralstellen.

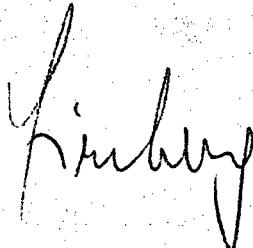
ad 5)

- a) 3 Sektionsleiter
- b) 1 Gruppenleiter (der zugleich auch Abteilungsleiter ist)
- c) 26 Abteilungsleiter
- d) 5 Referatsleiter

Das entspricht einem Prozentsatz von 46 % der Gesamtzahl der A-Beamten (p.d.: lt. Dienstpostenplan 1976).

ad 6)

Ein Beamter der VGr.B bekleidet eine Funktion als Abteilungsleiter. Das entspricht einem Prozentsatz von 2 % der B-Beamten in der Zentralleitung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Finkby".